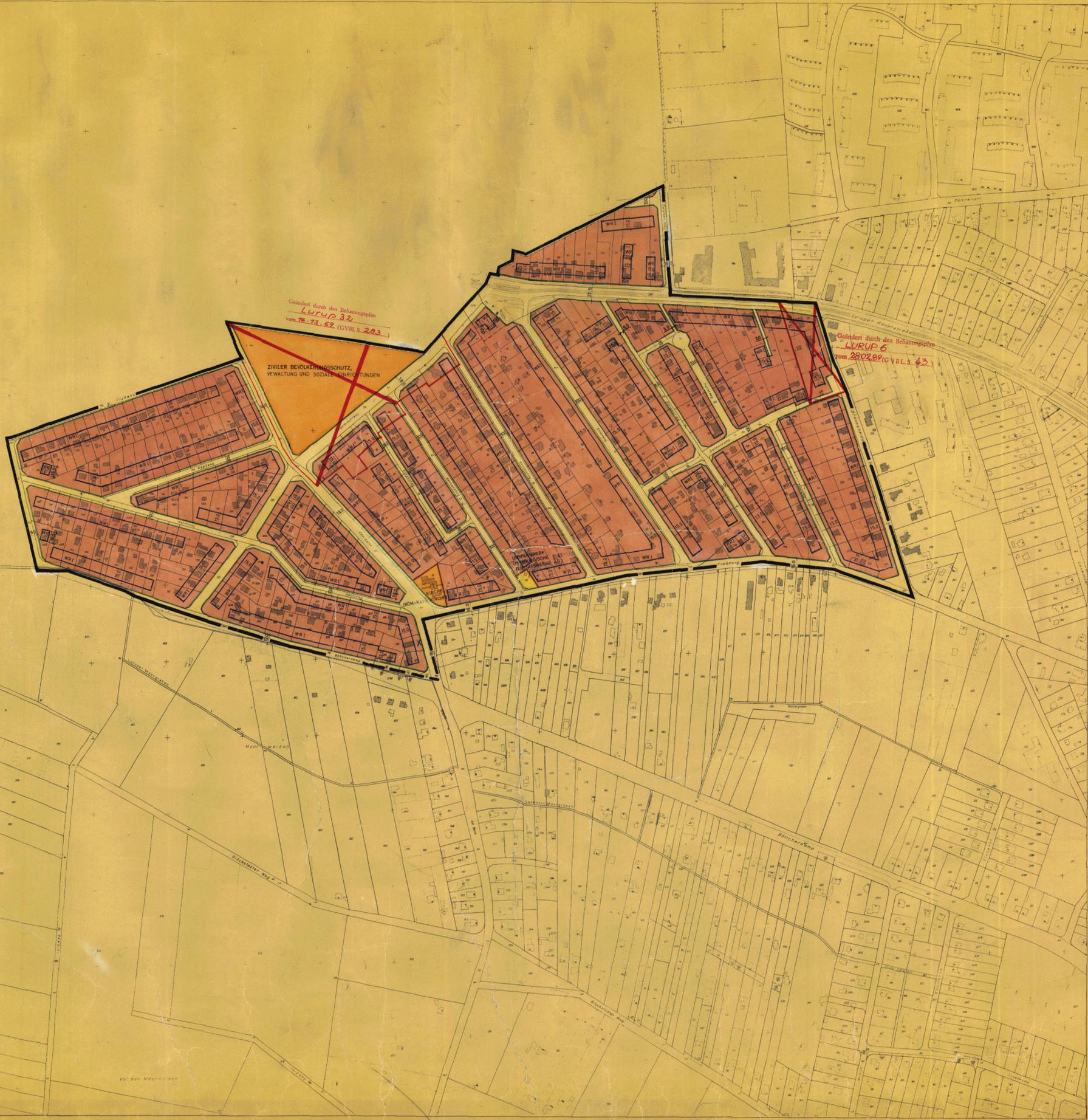


Land Schleswig-Holstein,
Gemarkung Schenefeld



Geändert durch den Bebauungsplan
LURUP 32
vom 28. 7. 62 (GVBl. S. 283.)

Geändert durch den Bebauungsplan
LURUP 6
vom 28.02.69 (GVBl. S. 43.)

ZWILISCHEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ,
VERWALTUNG UND SOZIALANLEGENDE

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBÄUFÄCHEN
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
LIT und mehr
- BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF (MIT ZUSATZ DES BEGÜNSTIGTEN, WENN NICHT HANDELG.)
- VERSORGENSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN

Verordnung
über den Bebauungsplan Lurup 13
Vom 1. September 1964

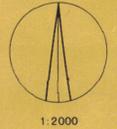
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bebauungsplänen und über die Sicherung vom 3. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Beseitigung vom 16. November 1966 (Bebauungsplan I Seite 593) wird verordnet:

- Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Grund- und Grundflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Planungsvereinbarung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 420) dürfen nicht überschritten werden. Verordnungen sind nur bei erheblicher Nutzung innerhalb der Trasse zulässig.
- In Wohnbereichen offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind vom Wohnungsbau freizuhalten sowie zierlich anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bauvorschriften sowie die Hausordnungsverordnung für die Fein- und Hausstadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des brennigen hamburgischen Landesrechts 2132 n.).

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Lurup 13 für das Plangebiet Landgrenze — Swant Weg — Lurup Hauptstraße — Brooker Straße — Fließweg — Am Bach — Bönkerkamp — Luruper Neerwall (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgesetzt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Gegeben in der Vertammlung des Senats,
Hamburg, den 1. September 1964.



1:2000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGB. I. S. 232)

LURUP 13

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 219

HAMBURG, DEN 1. SEPT. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv befindlichen Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanung

Festgestellt durch Verordnung / Gesetz vom 1. Sept. 1964 (GVBl. S. 485)
In Kraft getreten am 15. Sept. 1964

Hamburg, den 19. 64
Kant

Archiv
Nr. 20070

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 37

MONTAG, DEN 14. SEPTEMBER

1964

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Lurup 13	185
1. 9. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 19	186
1. 9. 1964	Ausbildungsordnung für Notarasessoren	186
1. 9. 1964	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	187

Verordnung

über den Bebauungsplan Lurup 13

Vom 1. September 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1. des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 13 für das Plangebiet Landesgrenze — Swatten Weg — Luruper Hauptstraße — Brooksheide — Flaßberg — Am Barls — Böttcherkamp — Luruper Moorgraben (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. September 1964.